



Aktenzeichen: **TG IIb StVK 41/11**

BESCHLUSS

In dem Strafvollzugsverfahren des

■ Tommy
derzeit Justizvollzugsanstalt Torgau,
Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

- Antragsgegner -

gegen die

Justizvollzugsanstalt Torgau

vertreten durch den Anstaltsleiter,
Am Fort Zinna 7, 04860 Torgau

- Antragsgegnerin -

wegen Antrags auf gerichtliche Entscheidung

ergeht am 27.06.2012
durch das Landgericht Leipzig - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Es wird festgestellt, dass die vollzugliche Maßnahme der JVA Torgau gegenüber dem Antragsteller beim Besuch am 16. 7. 2011 im Hinblick auf das Verbot eine Toilette während des Besuchs aufzusuchen, rechtswidrig war.
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last fallen
3. Der Gegenstandswert wird auf 300 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wurde am 04.02.2010 festgenommen und der JVA Torgau am 21.02.2011 zugeführt. Das derzeitige Strafende ist auf den [REDACTED] notiert. Im

Der Antragsteller wurde am 16.07.2011 vor der Durchführung eines genehmigten Besuchs durch den Vollzugsbediensteten Hoffmeister darauf aufmerksam gemacht, dass unter Hinweis auf eine an der Wand hängende, auf den 12. Juli datierte Verfügung mit der Überschrift "Kein Toilettengang bei Besuchsdurchführung", bei einem Toilettengang während der Durchführung des Besuchs der Besuch abgebrochen werde. Der einstündige Besuch wurde sodann im Falle des Antragstellers durchgeführt. Der Antragsteller suchte angesichts des ihm eröffneten Verbots die Toilette nicht auf, obwohl dies nach seiner Auffassung dringend geboten gewesen wäre.

Der Antragsteller sieht sich durch diese Festlegung in seinen Rechten beeinträchtigt

Der Antragsteller beantragt nunmehr im Wege der Feststellung eine gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieser vollzuglichen Maßnahme.

Die JVA Torgau hat mit Schreiben vom 24.08.2011 und vom 04.10.2011 zum Antrag des Antragstellers Stellung genommen. Der Antragsteller habe seit dem 17. 05. 2011 während der Besuchsdurchführung die Toilette nutzen können, ohne dass seine Besuche abgebrochen wurden. Durch Umstrukturierungen seien diese Umstände dem Bediensteten Hoffmeister nicht bekannt gewesen. Der Antragsteller hätte auch darauf hinweisen können, dass er von der Verfügung nicht betroffen sei. Mit Schreiben vom 16. 07. 2011 habe der Antragsteller auch auf diesen Vorfall aufmerksam gemacht. Mit Verfügung vom 19.07.2011 sei auch festgelegt worden, dass diese Maßnahme nicht auf den Antragsteller angewendet werde. Dies sei dem Antragsteller auch am 20.07.2011 eröffnet worden.

Der Antragsteller selbst hat sich mit weiterem Schreiben vom 01.09.2011, 16.10.2011 und 11.03.2012 ergänzend geäußert.

II.

Der Feststellungsantrag des Antragstellers ist zulässig. Der Umstand, dass mit Verfügung vom 19.07.2011 die Regelung nicht auf den Antragsteller Anwendung finden sollte, lässt ein Feststellungsinteresse nicht entfallen, weil ein Feststellungsinteresse insbesondere dann zu bejahen ist, wenn - wie hier - eine mögliche Verletzung des aus Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG sich ergebenden Resozialisierungsprinzips in Betracht zu ziehen ist.

Der Feststellungsantrag ist auch im Ergebnis begründet.

Die Verfügung, während der Besuchsdurchführung die Toilette nicht aufzusuchen und im Falle des entsprechenden Begehrens den Besuch abubrechen, ist rechtswidrig.

Als Ausfluss des Resozialisierungsprinzips gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 GG hat der Gefangene gemäß § 23 StVollzG das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Vorschriften des StVollzG zu verkehren. Gemäß § 24 StVollzG darf der Antragsteller hierzu regelmäßig Besuch empfangen, wobei das Weitere die Hausordnung regelt. Ein solcher gewährter Besuch, wie es hier beim Antragsteller der Fall ist, darf deshalb ge-

mäß § 27 Abs. 2 StVollzG nur dann abgebrochen werden, wenn der Antragsteller gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstößt, wobei die Abmahnung unterbleiben kann, wenn es unerlässlich ist, den Besuch sofort abzuberechnen.

In Anwendung dieser Vorschriften erweist sich die von der JVA Torgau vor der Besuchsdurchführung am 16.07.2011 gegen den Antragsteller ausgesprochene Massnahme im Hinblick auf ein Verbot die Toilette während des Besuchs aufzusuchen als ermessensfehlerhaft, da es sich um eine - vom Empfängerhorizont des Gefangenen aus betrachtete - **gebundene** Entscheidung handelt, die ohne einen Ermessensspielraum zu eröffnen bei der Meldung des Gefangenen zum Toilettengang während der Besuchszeit in allen Fällen zur Beendigung der Besuchsdurchführung führt.

Sie steht damit nicht in Einklang mit § 27 Abs. 2 Satz 1 StVollzG, weil diese gesetzliche Vorschrift, wie die Verwendung des Wortes „darf“ zeigt, in jedem der genannten Fälle also wegen Verstoßes gegen das Gesetz oder einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung den Abbruch eines jeden Besuches von einer dem Einzelfall gerecht werdenden Ermessensentscheidung abhängig machen will.

Die von der JVA Torgau getroffene Massnahme beinhaltet ferner das Verbot des Toilettenganges während der Besuchszeit und stellt sich damit als eine Beschränkung des Besuchsrechts des Antragstellers dar. Solche Regelungen dürfen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, soweit das StVollzG keine besondere Regelung enthält, nur einem Gefangenen als Beschränkung auferlegt werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

Diesem durch das rechtsstaatliche Verhältnismäßigkeitsprinzip geprägten Maßstab wird die von der JVA Torgau getroffene Massnahme nicht gerecht.

Der mit der Maßnahme verfolgte Zweck der Eindämmung des Handels mit Betäubungsmitteln in der JVA Torgau ist als solcher legitim und nicht zu beanstanden, denn die Verfolgung dieses Zweckes ist erforderlich, um das Vollzugsziel im Sinne des § 2 Satz 1 StVollzG zu erreichen.

Zwar ist diese Anordnung auch geeignet, um den dargestellten Zweck zu erreichen, denn durch diese Anordnung wird ein engmaschigeres Überwachungssystem geschaffen, das das Einbringen von Betäubungsmitteln weiter einschränkt, da im Toilettenbereich im unbeobachteten Zustand Betäubungsmittel nicht in Körperöffnungen versteckt werden können und so die Wahrscheinlichkeit geringer ist, dass Gegenstände ins Hafthaus zum weiteren Vertrieb gelangen.

Andererseits ist jedoch diese von der JVA Torgau getroffene Massnahme unverhältnismäßig, weil eine solche Anordnung zum einen nicht erforderlich ist und weil es sich zum anderen um eine Anordnung handelt, bei der die Nachteile, die mit dieser Maßnahme verbunden sind, außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt.

Als erforderlich erscheint eine solche Regelung deshalb nicht, weil die JVA Torgau im Anschluss an den Besuch eine gründliche körperliche Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung der Gefangenen anordnen kann. Ausreichend erscheint es deshalb im Rahmen der Erforderlichkeit, wenn die Gefangenen namentlich registriert werden, die während der Besuchsdurchführung den Toilettenbereich aufsuchen, um so die Anzahl der Gefangenen abgrenzen zu können, denen nach der Besuchsdurchführung im Rahmen der gründlichen körperlichen Durchsuchung eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein wird.

Ferner erweist sich das alleinige Abstellen auf die Meldung zum Toilettengang mit der Folge des Abbruchs der Besuchsdurchführung in allen Fällen als unverhältnismäßig im engeren Sinne, weil dieses Handlungskriterium nicht ausreichend geeignet ist, die Gefangenen, die sich

allein aus einem menschlichen Bedürfnis heraus melden, von den Gefangenen zu trennen, die ein solches menschliches Bedürfnis nur vortäuschen, um sodann die bereits schon erhaltenen Betäubungsmittel auf der Toilette im unbeobachteten Zustand zu verstecken.

Diesen aus einem rein menschlichen Bedürfnis sich meldenden Gefangenen wird ein Sonderopfer in Form des Abbruchs der Besuchsdurchführung auferlegt, welche sich nicht auf Verdachtsmomente gründet und sich im Ergebnis als nicht resozialisierungsfördernd für diese Gefangenen auswirkt.

Im Übrigen lässt sich dem Vorbringen der JVA Torgau auch nicht entnehmen, inwieweit geprüft wurde, weshalb die Beobachtung des Besuchsraums in optischer und personeller Hinsicht nicht ausreichend gewährleistet werden kann, so dass zu einer solchen einschneidenden Maßnahme gegriffen werden muss.

Der Umstand, dass der Antragsteller den Bediensteten Hoffmeister darauf hätte aufmerksam machen können, dass eine solche Maßnahme nicht auf ihn anzuwenden sei, lässt die Rechtswidrigkeit nicht entfallen, denn für die offensichtlich nicht erfolgte Unterrichtung des Bediensteten Hoffmeister im Zuge der Umstrukturierungsmaßnahmen trägt der Antragsteller nicht die Verantwortung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1, Abs. 2 StVollzG. Der Gegenstandswert ist gemäß §§ 60, 52 GKG festgesetzt worden.

Stricker
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Torgau, 03.07.2012



Herzog
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle